



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3285

Der Oberbürgermeister

II/36-361-60-ja

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.05.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	12.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk I	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk II	24.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk III	26.06.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Ord-nungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas im Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung).

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Molitor

In Vertretung  
Adomat

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### **Begründung:**

Aufgrund der zunehmend missbräuchlichen Nutzung von Lachgas durch Minderjährige sowie einer fehlenden bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung wurde seitens der Verwaltung der Stadt Leverkusen geprüft, ob analog umliegender Städte und Kommunen eine eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnung (sog. Lachgasverordnung) erlassen werden kann.

Lachgas ist für seine schmerzstillende Wirkung bekannt und wurde ursprünglich als Treibmittel in Spraydosen, als Aufschäummittel in Sahnespenderkapseln und auch in der Medizin als leichtes Narkosemittel verwendet. Zunehmend wird es jedoch von Kindern und Jugendlichen konsumiert, um hierdurch den schnellen „Kick“ sowie Entspannungs- und Glücksgefühle zu erleben.

Lachgas kann derzeit legal im Internet und an diversen Verkaufsstellen im Stadtgebiet erworben werden. Die Erfahrung zeigt, dass zwischenzeitlich in zahlreichen Kiosken Sonderangebote von Kartuschen zu finden sind, die ohne Altersbeschränkung verkauft werden. Dies vermittelt den Kindern und Jugendlichen den Eindruck, dass hiermit keine Gefahr verbunden zu sein scheint. Im Leverkusener Stadtgebiet ist die vermehrte missbräuchliche Nutzung nicht zuletzt auch durch leere Kartuschen/Verpackungen von Lachgas festzustellen. Der Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) hat in einer Stellungnahme (siehe Anlage) eine Einschätzung zu den Kindeswohlgefährdungen und deren (gesundheitlichen) Folgen verfasst.

Ein Verkaufsverbot an Minderjährige in Leverkusen ist erforderlich, um den Erwerb zu erschweren und dadurch den Schutz an Minderjährige zu erhöhen. Darüber hinaus soll in Leverkusen nicht nur ein Verkaufsverbot für Minderjährige eingeführt werden, sondern ebenfalls der Konsum durch Minderjährige im Stadtgebiet durch die entsprechende Lachgasverordnung verboten werden. Die Lachgasverordnung der Stadt Leverkusen soll voraussichtlich dann aufgehoben bzw. zumindest überprüft werden, sobald hierzu eine einheitliche Regelung auf Bundes- oder Landesebene erlassen wird.

### **Anlage/n:**

2025-04-23 Lachgasverordnung überarbeitet  
Anlage 2 StellungnahmeLachgasKinderschutz